

# JAGDETHIK IM EUROPÄISCHEN RECHTSSYSTEM

## Einleitung:

Der vorliegende Beitrag hat den Zweck, in äußerst komprimierter Form rechtlich und rechtspolitisch höchst schwierige Fragen darzustellen. Die Beschränkung der Referatszeit auf 20 Minuten bringt es mit sich, dass hier in pointierter, stark verkürzender und manchmal auch bewusst provozierender Weise im Stile eines Impulsreferates Überlegungen dargestellt werden, die der folgenden, vertiefenden Diskussion unterzogen werden sollen. Die rechtstheoretische Genauigkeit mag unter diesen Anforderungen leiden, was aber in Kauf genommen wird, um entsprechende Prägnanz zu erreichen, die für eine griffige Diskussion notwendig ist.

## I. Ethik im positivistischen Rechtssystem

- 1) Unter dem Begriff „*Ethik*“ wird die Moralphilosophie, die Sittenlehre, in anderen Worten die Gesamtheit moralischer Lebensgrundsätze verstanden. Das ursprüngliche griechische Wort „*Ethos*“ wird mit Gewohnheit, Herkommen, Gesittung und Charakter übersetzt.

Aus dieser Gesamtheit moralischer Lebensgrundsätze destilliert das Rechtssystem die „Norm“, die Richtschnur, Regel bzw. Maßstab in Form eines Gebotes oder Verbotes sein soll.

In unserem positivistischen Rechtssystem erlangt die Norm ihren verbindlichen Charakter auf dem Weg der Moralvorstellungen durch den Filter der demokratischen Institutionen, einerseits im Gesetzwerdungsprozess und andererseits in der nach dem Legalitätsprinzip ausgerichteten Vollziehung dieser Gesetze.

Die „*Ethik des Jagdgesetzgebers*“ findet also schließlich vor allem in jagdgesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen ihren rechtsverbindlich positivierten Niederschlag.

- 2) Jagdethische Vorstellungen sind mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aber noch nicht gänzlich aus dem Spiel. Ein zweiter – und wesentlicher – Bereich ihrer Wirksamkeit im Rechtssystem ist ihre Funktion als Interpretationshilfe für unbestimmte Gesetzesbegriffe. Der Wesentlichste davon ist der Begriff der „*Weidgerechtigkeit*“ im österreichischen oder etwa deutschen Rechtssystem. Das Verhalten des Jägers innerhalb des gesetzlichen Spielraumes wird an diesem Maßstab der Weidgerechtigkeit gemessen und der materielle Inhalt dieses Begriffes sind in Wahrheit jagdethische Vorstellungen. Im Unterschied zur oben erwähnten „*Ethik des Jagdgesetzgebers*“ handelt es sich hier um die „*Ethik der Jäger*“. Auf letztere wird im Folgenden zuerst eingegangen:

## II. Ethik der Jäger

Zum Begriff der Weidgerechtigkeit hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.6.1981 gemeint:

*„§ 8 Abs 6 lita der Statuten (s.o. II.2.a) konkretisiert in zulässiger Weise die sich aus § 1 Stmk. JagdG (s. gleichfalls II.2.a) ergebende Verpflichtung, die Jagd „unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise“ auszuüben. Darunter ist auch die Verpflichtung, das Ansehen der Jägerschaft hochzuhalten und die Jägertradition zu wahren, subsumierbar. Der Inhalt der im Gesetz und in der Verordnung verwendeten Begriffe – er ist mit den anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gleichzusetzen (vgl. Meier – Hemmelmayr, Jagdrecht in Stmk., Anm. 4 zu § 1 JagdG) – ist für die Normadressaten durchaus einsichtig und klar; er ist aus den gefestigten Gewohnheiten der Jägerschaft feststellbar (vgl. hierzu das zum Disziplinarstatut für Rechtsanwälte ergangene Erk. VfSlg. 7494/1975, S 103).“*

Der Gerichtshof stellt also aus „den gefestigten Gewohnheiten der Jägerschaft“ fest, was noch weidgerecht ist und was nicht.

Wie gefestigt diese Gewohnheiten tatsächlich sind, mag man in Zweifel ziehen:

Für den Einen ist die Bejagung von Fasanen, die nicht in der Natur ausgebrütet wurden und acht Wochen in Gefangenschaft waren, ein Skandal, während er die Bejagung von acht Monate im Wintergatter gehaltenem Rotwild für unproblematisch halten mag.

Für den Einen mag die ständige Verbreitung von Angst und Schrecken im Walde durch notwendiger Weise mit zumindest 50 % schlechtem Wind jagende Ansitz- oder Pirschjäger unvertretbar sein, für den Anderen gilt das für die Bejagung von getriebenem Wild.

Für die Einen ist die Jagd in der Fortpflanzungszeit – sprich Balz oder Brunft – das Höchste, für die Anderen ist sie eine unerträglich gemeine List. Die Beispiele ließen sich endlos fortsetzen und es wird im Rahmen dieser Tagung noch viel darüber zu diskutieren sein.

An dieser Stelle ist aber für die rechtliche Fragestellung nüchtern festzuhalten, dass die vom Verfassungsgerichtshof vorausgesetzten, gefestigten Gewohnheiten der Jägerschaft jedenfalls auch einen normativen Charakter haben. Für den Einzelnen ist also nicht nur die Jagdethik des Gesetzgebers verbindlich und von Relevanz, sondern auch die Ethik der Jäger als Gruppe – zu der er auch seinen persönlichen Beitrag beisteuert.

## II. Ethik des Jagdgesetzgebers

### 1) Ein innerstaatliches Beispiel

Die österreichischen Jagdgesetze manifestieren die jagdethischen Vorstellungen des Gesetzgebers regelmäßig durch Bezüge auf Hege, Weidgerechtigkeit und diese Grundsätze näher ausgestaltende Ge- und Verbote.

So bestimmt etwa der § 2 NÖ Jagdgesetz:

#### § 2

Hege, Weidgerechtigkeit und Jagdwirtschaft

(1) Mit dem Jagdrecht ist die Berechtigung und Verpflichtung verbunden, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft **zu hegen**, damit ein **artenreicher und gesunder Wildstand** sich entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Jagdausübung und die Wildhege haben insbesondere so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird.

(2) Die Jagd ist in einer **allgemein als weidgerecht anerkannten Weise** und unter Beobachtung der Grundsätze einer **geordneten Jagdwirtschaft** auszuüben.

Näher konkretisiert werden die jagdethischen Vorstellungen des Gesetzgebers dann etwa durch § 95 der z.B. folgende Bestimmungen zum Inhalt hat:

#### § 95:

„(1) **Alle nicht-selektiven Jagdmethoden sind verboten**, insbesondere ist es verboten:

...

3. die Ausübung der **Jagd zur Nachtzeit** ...; **ausgenommen** von diesem Verbot ist die Jagd auf ... den Auer- und Birkhahn, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen;

4. beim Fangen oder Erlegen von Wild Vorrichtungen zur **Beleuchtung der Ziele** ... zu verwenden;

...

8. als Lockmittel geblendete oder verstümmelte lebende Tiere sowie betäubende Köder zu verwenden; Tonbandgeräte, elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, zu verwenden; Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Sprengstoffe oder nicht selektiv wirkende Netze zu verwenden; zu begasen oder auszuräuchern;

9. Federwild mit Schlingen, Leimruten, Haken, Netzen oder Fangfallen zu bejagen;
10. die Jagd aus Luftfahrzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen oder Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h auszuüben.

Es ist ein Allgemeinplatz, dass einer der tragenden Gedanken dieser Regelungen in der moralischen Vorstellung wurzelt, dass Tieren keine unnötigen Qualen zugefügt werden dürften. Wie weit dieser Grundsatz reicht und was im Detail aus ihm folgt, ist bekanntlich mehr als umstritten, dass er aber bei weitem nicht die einzige Betrachtung von Relevanz ist, wird sich später noch deutlich zeigen.

## 2) Jagdrechtliche Vorschriften des Rechts der Europäischen Union

Von größter praktischer Relevanz sind Rechtsvorschriften, die – nota bene – von der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen wurden und ihren Ursprung in jagdethischen Wertvorstellungen dieses Gesetzgebers haben:

Die prominentesten Beispiele sind die Artikel 7 und 8 der Vogelschutzrichtlinie, die lauten:

Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor:

„Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung – gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei –, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.“

Art. 8 der Richtlinie lautet:

„(1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a) aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.“

- (2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b) aufgeführten **Beförderungsmitteln heraus** und unter den dort genannten Bedingungen.“

Der nicht minder prominente Artikel 9 der Richtlinie darf in diesem Zusammenhang auch nicht aus den Augen verloren werden und er lautet wie folgt:

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) – im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
  - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
  - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
  - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen **selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung** bestimmter Vogelarten **in geringen Mengen** zu ermöglichen.“

Welche praktischen Konsequenzen diese jagdethischen Auffassungen haben, braucht im Rahmen dieser Jägertagung wohl im Grundsatz nicht besonders erläutert zu werden. Auf zwei nicht unwesentliche Details ist hier aber doch hinzuweisen, weil sie sehr anschaulich machen, wie auf höchstgerichtlicher Ebene mit den fraglichen Normen operiert wird. Dazu ist auf die Randzahlen 192 bis 195 der berühmten Entscheidung im Verfahren Kommission gg. Österreich aus dem Vorjahr hinzuweisen:

192 Hierzu ist festzustellen, dass das mit dieser Bestimmung errichtete **Schutzregime weit definiert** ist, unter Bezugnahme auf die biologischen Besonderheiten der betroffenen Arten, **da es sich außer auf die Nistzeit auch** auf die einzelnen Phasen der **Brut- und Aufzuchtzeit** bezieht.

193 Allein ein solches Verständnis wird nämlich dem Ziel des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie gerecht, das, wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, **darin besteht, für die Zeiträume, in denen das Überleben der wildlebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten** (vgl. Urteile vom 17. Januar 1991,

Kommission/Italien, Randnr. 14, und vom 19. Januar 1994, Association pour la protection des animaux sauvages u. a., C-435/92, Slg. 1994, I-67, Randnr. 9). Diese Rechtsprechung spiegelt die Überlegung wider, dass jeder Eingriff während der reproduktionsrelevanten Zeiträume die Vermehrung der Vögel beeinträchtigen kann, auch wenn lediglich ein Teil der Population betroffen ist.

194 Das trifft auch für die Balzzeit zu, während deren die betreffenden Arten besonders exponiert und verletzlich sind.

195 Daraus ist zu folgern, dass die Balzzeit Teil des Zeitraums ist, in dem Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie grundsätzlich jede Jagdausübung untersagt.

Der vom Gerichtshof gewählte, logische Weg sieht also wie folgt aus:

Ratio des Schutzes der Vögel während der Brut- und Aufzuchszeit ist die Überlebenssicherung während besonders gefährlicher Zeiträume und zu diesen gehören wegen der Exponiertheit und Verletzlichkeit der gesamte reproduktionsrelevante Zeitraum – also auch die Balz. Über die Zulässigkeit dieser logischen Argumentationskette lässt sich vortrefflich streiten, festzuhalten bleibt aber jedenfalls, dass – im Unterschied zu manch anderem Rechtsbereich – die Höchstgerichte jagdliche Verbote nicht einschränkend, sondern ausdehnend auslegen.

An zwei weiteren Aussagen des Gerichtshofes darf in diesem Zusammenhang aber auch nicht vorbei gegangen werden:

197 Damit kann, soweit die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie erfüllt sind, die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd auf wildlebende Vögel während der in Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie genannten Zeiten eine „vernünftige Nutzung“ im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie sein (vgl. in diesem Sinne Urteil Ligue pour la protection des oiseaux u. a., Randnr. 11).

An der Zulässigkeit der Jagdausübung als Freizeitbeschäftigung lässt also der europäische Gerichtshof in Luxemburg keinen Zweifel. Wie weittragend in ihren Konsequenzen die gegenteilige Argumentation trotzdem in Europa sein kann, wird im letzten Kapitel dieses Vortrages noch darzustellen sein.

Dass die im Rahmen dieser Freizeitbeschäftigung geleistete Hegearbeit aber wenig beeindruckt, zeigt leider noch folgende Argumentation des EuGH:

205 Schließlich ist auf das Vorbringen der Republik Österreich, die Jagd auf Auer- und Birkhahn sei zu gestatten, damit die Jäger deren Lebensraum erhielten und pflegten, zu entgegnen, dass in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a vierter Gedankenstrich der Richtlinie zwar der Schutz der Pflanzenwelt als ein Abweichungsgrund genannt ist, der Schutz dieses Lebensraums

jedoch auch unabhängig von der Jagd gewährleistet werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Finnland, Randnrn. 35 und 40).

Zusammenfassend bleibt also für die Ebene des europäischen Unionsrechtes festzuhalten, dass jagdethische Vorstellungen ihren strikten Niederschlag im Primärrecht der Union gefunden haben, wobei jagdrechtliche Verbote ausdehnend ausgelegt werden und bewährte jagdliche Hegemaßnahmen – zumindest nach bisherigem Stand der Rechtsprechung – an der streng formaljuristischen Herangehensweise des Gerichtshofes überhaupt nichts ändern. Die Zulässigkeit der Freizeitjagd an sich steht aber völlig außer Zweifel.

Für die Betroffenen – seien es nun Jagdbefürworter oder Jagdgegner – drängt sich aber die Frage auf, ob und gegebenenfalls inwieweit der Gesetzgeber (auf mitgliedstaatlicher Ebene oder auf Unionsebene) in der Durchsetzung seiner jagdethischen Vorstellungen eigentlich grundrechtliche Schranken zu beachten hat. Diese, im höchsten Maße spannende Frage, wird im folgenden, abschließenden Kapitel behandelt:

#### IV.

#### **Grundrechtliche Schranken für den Jagdgesetzgeber und die Durchsetzung seiner jagdethischen Vorstellungen?**

Im Vereinigten Königreich ist vor knapp acht Wochen, zumindest auf nationaler juristischer Ebene, eine mehr als 10jährige Auseinandersetzung durch Spruch der Höchstrichter beendet worden. Die Law-Lords haben die im Wesentlichen von der Countryside Alliance unterstützten Anträge auf Aufhebung des gesetzlich verfügten Verbotes der klassischen englischen Fuchsjagd in ihrer Entscheidung vom 28.11.2007 abgehandelt.

Es ist im hier gegebenen Rahmen nicht möglich, diesen politischen und rechtlichen Konflikt, der schon über mehr als ein Jahrzehnt aufs Heftigste ausgetragen wird und ua. die größte Demonstration ausgelöst hat, die London je gesehen hat, in der erforderlichen Tiefe darzustellen. Das Thema könnte allein eine zweitägige Jägertagung ausfüllen.

Die Entscheidung des House of Lords ist allerdings mit Sicherheit die tiefgründigste Auseinandersetzung mit Gesetz gewordenen jagdethischen Vorstellungen einer parlamentarischen Mehrheit, der sich je ein Höchstgericht in Europa unterzogen hat.

In kurzen Worten ist hier der grobe Rahmen des Verfahrens darzustellen, um dann auf wenige Kernfragen einzugehen.

Nach den entsprechenden Wahlversprechungen des Tony Blair schon im Wahlkampf vor seiner ersten Amtsübernahme im Jahr 1997 wurde schließlich im Jahr 2004 das Verbot der klassischen Fuchsjagd Gesetz. Die Teilnahme an einer Fuchsjagd wurde zum kriminalstrafrechtlichen Offizialdelikt, das mit einer Geldstrafe bis zu £ 5.000,- und dem Verfall aller zur Fuchsjagd verwendeten Vermögenswerte – vom Pferd bis zum Meutenhund – bestraft wird.

Die Antragsteller haben die Grundrechtswidrigkeit dieser gesetzlichen Regelung unter Berufung auf Artikel 8 (Schutz des Privat- und Familienlebens), Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) geltend gemacht und sich schließlich auch noch auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) berufen.

Darüber hinaus haben sie die Verletzung der Grundfreiheiten nach dem EG Vertrag (Artikel 28, Freiheit des Warenverkehrs und Artikel 29, Dienstleistungsfreiheit) geltend gemacht.

Im Kontext dieses Vortrages interessieren die Artikel 28 und 49 EGV nicht. Der Vollständigkeit halber sei nur angemerkt, dass von den fünf Lordrichtern vier die beiden Artikel für – zumindest möglicherweise – berührt hielten, jedoch die Auffassung vertraten, dass selbst im Falle der Anwendbarkeit dieser Vertragsartikel das Verbot der Fuchsjagd jedenfalls nach dem EGV gerechtfertigt wäre, weil es sich um eine zulässige Beschränkung dieser Grundfreiheiten handle, die im Ermessen der Mitgliedstaaten liege. Der fünfte Höchstrichter im Senat hielt die beiden EGV Artikel überhaupt nicht für anwendbar.

Weite Übereinstimmung bestand zwischen den fünf Lordrichtern auch hinsichtlich der Artikel 11 und 14 der EMRK. Die Versammlungsfreiheit sahen sie entweder nicht verletzt, weil ja nicht die Versammlung, sondern nur die Fuchsjagd – also eine bestimmte Tätigkeit während der Versammlung – verboten sei oder sie hielten diese Einschränkung für eine zulässige Ausnahme nach Artikel 11 Absatz 2 der EMRK, wonach die Versammlungsfreiheit ua. eingeschränkt werden darf, wenn dies „zum Schutz der Gesundheit oder der Moral“ aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die zu diesen Zwecken „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind“ erfolgt.

Das Diskriminierungsverbot (Artikel 14) sahen die Lordrichter nicht verletzt, weil das Fuchsjagdverbot nicht an einen bestimmten Status der Jagdteilnehmer anknüpft, sondern an eine Tätigkeit, die jedem – ohne Unterschied von Rasse, Herkunft etc. – offen steht.

Übereinstimmung bestand schließlich auch darin, dass das Fuchsjagdverbot eine Eigentumseinschränkung ist und daher Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK anwendbar ist, doch auch hier sahen die Lordrichter das Verbot als im Rahmen der Konvention gerechtfertigt an.

Der – wenig überraschend – schwierigste Punkt, zu dem die Höchstrichter in so unvergleichlich klarem, britischen Stil sehr unterschiedliche Standpunkte austauschten, ist die Frage, ob durch das Fuchsjagdverbot das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Artikel 8 der Konvention verletzt ist.

Artikel 8 lautet:

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.*

*(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.*

*(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und **in einer demokratischen Gesellschaft notwendig** ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das*

*wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“*

Die Lordrichter kommen letztlich in dem Punkt zur Übereinstimmung, dass dieser Artikel auf die Fuchsjagd nicht Anwendung finden kann, weil diese wegen ihrer besonderen Eigenheit alles andere als privat sei: Es ist ein riesiges öffentliches Spektakel, an dem auch unzählige schaulustige Schlachtenbummler teilnehmen. Aus diesem Grund, kommen die Lordrichter zum Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz der EMRK jedenfalls diese öffentliche Art der Jagd nicht umfasst.

Die Entscheidung des House of Lords ist aber im vorliegenden Kontext so interessant, weil sie sich nicht mit dieser knappen Feststellung der Unanwendbarkeit begnügt, sondern die grundsätzlichen Fragen in typisch britischer Offenheit auch grundsätzlich diskutiert:

Die Höchstrichter stellen fest, dass das gesetzliche Jagdverbot auf folgender ratio legis beruht:

*„Das gesetzgeberische Ziel des Jagdgesetzes 2004 ist ein kombiniertes: Die Vermeidung oder Reduktion unnötigen Leidens wilder Säugetiere, überlagert vom moralischen Standpunkt, dass den Tieren aus sportlichen Gründen Leid zuzufügen, unethisch ist (overlaid by a moral viewpoint that causing suffering to animals for sport is unethical).“*

Diese Zielsetzung analysiert Lord Brown of Eaton-under-Heywood in glasklarer Weise:

Er legt die unwidersprochenen Verfahrensergebnisse dar, wonach – und das ist besonders wesentlich – nie erwiesen wurde, dass die berittene Fuchsjagd den Füchsen mehr Leid zufügt, als andere Jagdarten. Damit aber fällt logischerweise die Erreichung des erstgenannten Zieles des Gesetzes weg. Dieses Ziel – unnötiges Leid zu verhindern – könne nur erreicht werden, wenn bewiesen wäre, dass durch das Jagdverbot tatsächlich weniger Leid entstehen würde ( *„153. if the ban cannot be shown to reduce unnecessary suffering it is difficult to see how it furthers that aim.“* )

Damit bliebe es in Wirklichkeit bei der zweiten Zielsetzung und hier stelle sich die Frage, ob der moralische Widerspruch gegen eine solche Jagdart eine legitime Basis für die entsprechende Verbotsgesetzgebung wäre.

Baroness Hale of Richmond formuliert diese Problemstellung mehr als griffig:

*„Der Schutz der Moral ist ein schwieriges und kontroverses Ziel, speziell wenn darauf abgezielt wird, die Moral jener Person zu schützen, deren Rechte eingeschränkt werden (es ist weniger schwierig, wenn das Ziel ist, die Moral anderer Leute zu schützen). Welches Recht habe ich, meine moralischen Anschauungen anderen in die Kehle zu stopfen?“*

*(„122. The protection of morals is a difficult and controversial aim, especially when the aim is to protect the morals of the person whose rights are being interfered with (it is less difficult if the aim is to protect the morals of other people). What right have I to thrust my views of morality down the throats of others?)*

Ihr Ansatz ist es schließlich bei einer weiten Auslegung des Artikel 8 Absatz 1 – so dass das Recht zur berittenen Fuchsjagd darunter fallen solle – auch die Ausnahmen des Absatz 2 entsprechend auszudehnen und den für eine „demokratische Gesellschaft notwendigen“ Eingriff nicht zu eng zu sehen.

Lord Brown of Eaton-under-Heywood lässt das nicht gelten. Er stellt die Frage (ähnlich wie Lord Roger of Earlsferry), wo die Grenze für den Gesetzgeber zu ziehen sei. Man nehme etwa Musik, Tanz, Schach oder Bridge, Polo oder Golf, Klettern oder Kanufahren (bei Lord Roger auch Bergsteigen) und frage sich, ob die Mehrheit einer „Taliban – like administration“ reichen würde, um hier die Rechte der Minderheit einzuschränken.

Nach seiner Auffassung sind Einschränkungen nach Artikel 8 Absatz 2 nur in eingeschränktem Maß zulässig und er kommt zum Ergebnis:

*„Wären die Rechte der Antragsteller nach Artikel 8 hier berührt, so hätte ich es abgelehnt, das Jagdverbot für gerechtfertigt zu halten. Ich kann schlicht den moralischen Widerspruch der Mehrheit nicht für eine ausreichende Basis für die „Notwendigkeit“ [im Sinne Artikel 8 Absatz 2] für das Verbot halten.“*

*„ 159. Were the appellants’ article 8 rights engaged here, I would have declined to find the hunting ban justifiable. I simply cannot regard the ethical objection of the majority as a sufficient basis for holding the ban to be “necessary.”*

Er zieht noch eine Parallele – die von Baroness Hale of Richmond nicht so gesehen wird – zu jenem Fall, in dem das Straßburger Gericht Grundeigentümer in Frankreich, die sich der Verpflichtung zum Beitritt zur Jagdgenossenschaft nicht beugen wollten, von dieser Verpflichtung freisprach. Lord Brown of Eaton-under-Heywood führt dazu aus *„Wie auch immer noch überraschender wäre ein Schluss, dass die Ansichten der Jagdbefürworter (in manchen Fällen auf ihrem eigenen Land) in einer demokratischen Gesellschaft nicht in gleicher Weise respektwürdig sind [wie die Ansichten der Jagdgegner im französischen Fall]:*

*“161. More surprising, however, would be a conclusion that the views of those in favour of hunting (in some cases on their own land) are not also worthy of respect in a democratic society. It seems to me a matter of regret that the House of Commons was not more respectful of the views of those in favour of hunting in the present case.”*

Bemerkenswert ist, dass der federführende Lord Bingham of Cornhill diese Überlegungen nicht sieht. Nach seiner Auffassung ist der Vergleich von Stress und Grausamkeit bei verschiedenen Jagdmethoden irrelevant und der moralische Widerspruch der Mehrheit allein ausreichender Rechtfertigungsgrund für das

Jagdverbot. Ähnlich wertet das auch Baroness Hale of Richmond, die das Verbot als im Rahmen des Ermessensspielraums des Mitgliedstaates nach Artikel 8 Absatz 2 sieht.

Zu beachten bleibt aber, dass alle Lordrichter – wegen der Eigenheit dieser öffentlichen Art der Jagd – Artikel 8 im Grunde nicht für anwendbar hielten. So hielt das gesetzliche Fuchsjagdverbot der höchstrichterlichen Rechtsprechung also Stand – wie problematisch es trotzdem ist, wird aber mehr als deutlich.

Wie die Straßburger Höchstrichter im Falle einer Jagdart, auf die Artikel 8 doch Anwendung finden mag, judizieren würden, ist nicht absehbar. Soweit die Countryside Alliance ihren Fall in Straßburg weiterverfolgt, wird das dortige Verfahren für andere Jagdarten wieder nichts ergeben.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass jedenfalls die Freizeitjagd an sich in Europa EG-rechtlich auch im Rahmen der strengsten Naturschutzrichtlinie – der Vogelschutzrichtlinie – als zulässige und „vernünftige Nutzung“ anerkannt ist, wie der EuGH in der Zwischenzeit mehrfach ausgesprochen hat. Das steht auch im Einklang mit internationalen Konventionsstandards (Addis Abeba). Ob die Freizeitjagd an sich darüber hinaus auf europäischer Ebene den Grundrechtsschutz der EMRK genießt oder nicht, ist hingegen noch nicht endgültig geklärt, mE aber zu bejahen, sodass ein totales Jagdverbot vielleicht mit Erfolg angefochten werden könnte. Das Verbot einer bestimmten Art der Freizeitjagd – eben etwa der Fuchsjagd – halten die englischen Höchstrichter für zulässig. Aus dieser Entscheidung folgt aber sicher noch nicht, dass jede beliebige Art der Freizeitjagd vom Gesetzgeber verboten werden könnte. Inwieweit also etwa nach Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie zulässig erscheinende Jagdeinschränkungen – etwa mit dem Argument, es gäbe „andere zufrieden stellende Lösungen“ (als eben die überlieferte Art der Jagd) – doch auch am Grundrechtsschutzmaßstab (insb. des Artikel 8 EMRK) gemessen werden müssen, bleibt auch nach der Fuchsjagdentscheidung noch eine spannende und mE offene Frage, weil wegen der besonderen Eigenart dieser nur in England geübten Jagd diese Entscheidung des House of Lords nicht einfach verallgemeinert werden kann und das letzte Wort der EGMR in Straßburg hat.